

Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (Abfallzuständigkeitsverordnung - AbfZustV)

(GVBl. Bayern Nr. 18, S. 411)

zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (GVBl. Bayern Nr. 26 vom 31.12.2001, S. 1043)

Auf Grund des Art. 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG) vom 27. Februar 1991 (GVBl. S. 64, BayRS 2129-2-1-U), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 290), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1 Zuständigkeiten der entsorgungspflichtigen Körperschaften

Überwachungsbehörden im Sinne des § 40 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind auch die entsorgungspflichtigen Körperschaften, soweit die Überwachung zur Erfüllung der Entsorgungsaufgabe erforderlich ist.

§ 2 Zuständigkeiten des Bergamts

Für Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb, in einem Bohrloch oder in einem unterirdischen Hohlraum ist das Bergamt zuständig; solange der Betrieb der Bergaufsicht unterliegt, überwacht das Bergamt die Deponie nach deren Stilllegung.

§ 3 Zuständigkeiten des Landesamts für Umweltschutz

(1) Das Landesamt für Umweltschutz überwacht die Errichtung und den Betrieb von Deponien, soweit nicht das Bergamt nach § 2 oder die Kreisverwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 2 zuständig ist; ihm obliegt auch die Überwachung der nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Deponien, soweit nicht das Bergamt nach § 2 oder die Kreisverwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 2 zuständig ist.

(2) Das Landesamt für Umweltschutz ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften und Entsorgungsfachbetrieben und für die Zustimmung zu Überwachungsverträgen bei Entsorgungsfachbetrieben (§ 52 KrW-/AbfG).

(3) Das Landesamt für Umweltschutz ist zuständige Behörde für die Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fach- und Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft. Das Landesamt für Umweltschutz ist zuständige Behörde für die staatliche Anerkennung von Fachstellen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), oder darauf gestützter Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Klärschlammverordnung und der Bioabfallverordnung, soweit sich aus einer Verordnung nicht eine andere Zuständigkeit ergibt.

(4) Das Landesamt für Umweltschutz ist zuständige Behörde für die Gestattung der Nachweisführung in elektronischer Form bei der Entsorgung von Abfällen in Beseitigungsanlagen (§ 32 Abs. 4 der Nachweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374)).

§ 4 Zuständigkeiten der Kreisverwaltungsbehörde

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständige Behörde

1. für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und betrieblicher Abfallbilanzen (§ 19 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 1 KrW-/AbfG),
2. für die Entgegennahme der Anzeige der freiwilligen Rücknahme von Abfällen (§ 25 Abs. 2 KrW-/AbfG),
3. für die Zulassung von Ausnahmen vom Grundsatz der Beseitigung von Abfällen in dafür zugelassenen Anlagen (§ 27 Abs. 2 KrW-/AbfG),
4. für die Überwachung der Abfallentsorgung nach den §§ 40 bis 51 des KrW-/AbfG und die erforderlichen Anordnungen; unberührt bleibt die Zuständigkeit der für die vorgesehene Beseitigungs- oder Verwertungsanlage zuständigen Überwachungsbehörde für die Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung in der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage,
5. für Anordnungen und Maßnahmen bei Deponien, die vor dem 11. Juni 1972 stillgelegt worden sind (Art. 22 Abs. 1 BayAbfG); dies gilt auch, wenn zweifelhaft ist, ob die Deponie vor dem 11. Juni 1972 stillgelegt worden ist,
6. aufgehoben
7. für Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beseitigung verbotener Ablagerungen (Art. 31 Abs. 2 BayAbfG),
8. für Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überlassungspflicht für Sonderabfälle (Art. 10 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan), ausgenommen Entscheidungen über Ausnahmen von der Überlassungspflicht nach Abschnitt IV Nr. 2.4.2 des Abfallwirtschaftsplans, und für Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Überlassungspflicht für gesondert zu entsorgende Abfälle (Abschnitt IV Nr. 2.4.1 Satz 2 des Abfallwirtschaftsplans), ausgenommen Entscheidungen über Ausnahmen von der Überlassungspflicht nach Abschnitt IV Nr. 2.4.2 des Abfallwirtschaftsplans, sowie
9. für den Vollzug der auf das KrW-/AbfG gestützten Verordnungen, soweit sich aus einer Verordnung nicht eine andere Zuständigkeit ergibt.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde ist zuständige Behörde für

1. Deponien zur Ablagerung von Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt und vergleichbaren inerten Stoffen einschließlich anderer Deponien, die zu solchen Deponien umgewidmet wurden oder als solche Deponien weiterbetrieben werden,
 2. sonstige Deponien mit einem Volumen bis zu 5000 m³ Abfälle außer Deponien, die nicht nur geringfügig zur Ablagerung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle genutzt werden,
- auch soweit die Deponien stillgelegt sind. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Satz 1 ist die Kreisverwaltungsbehörde Anhörungsbehörde im Sinne des § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 5 Dynamische Verweisungen

Die Zuständigkeitsbestimmungen dieser Verordnung ermächtigen zum Vollzug der in den vorstehenden Paragraphen genannten Vorschriften in der jeweiligen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 7. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (AbfZustV) vom 30. April 1991 (GVBl. S. 131, BayRS 2129-2-1-1-U) außer Kraft.